

## **Bündnis 90/Die Grünen**

### **Bundesschiedsgericht**

**Az. 03/2022**

#### **Entscheidung**

In dem Schiedsgerichtsverfahren

[...],

Rechtsbeistand: [...],

Antragsteller und Beschwerdeführer,

gegen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband [..., anonymisiert KV 1], vertreten durch den Vorstand,

Antragsgegner und Beschwerdegegner zu 1,

und

den Kreisverband [..., anonymisiert KV 2], vertreten durch den Geschäftsführenden Ausschuss,

Antragsgegner und Beschwerdegegner zu 2,

hat das Bundesschiedsgericht

durch die Vorsitzende Paula Riester sowie

die gewählten Beisitzer\*innen Prof. Dr. Dagmar Richter und Dr. Arne Pilniok

am 11.03.2023 ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

**Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Berlin vom 2.2.2022 (LSchG BE 1/2021) wird als unzulässig zurückgewiesen.**

## Tatbestand

1. Der Antragsteller (ASt.) ist Mitglied im Kreisverband (KV) [..., KV 1]. Mit Schreiben/Mail vom 31.5.2021 richtete er fünf Anträge gegen den KV 1, einen davon zugleich gegen den KV 2.

(1) *Antrag 1* betrifft einen Streit zwischen dem ASt. und dem KV 1 um die Redequotierung. Anlass hierfür war die Kreismitgliederversammlung vom 6.3.2021. Hier war allein durch Frauen der Antrag einer Frau angenommen worden, wonach die offene Redeliste zum Zuge kommen sollte, wenn sich keine Frau zu Wort meldet. Der ASt. wandte sich dagegen, dass „nur Frauen für die Quotierung (Frauenregel) abstimmen durften“, d.h. nur Frauen darüber abstimmen könnten, ob die Männer eine Frage stellen und reden dürften. Dies führe bei mangelnder Beteiligung der Frauen zur vorschnellen Beendigung von Diskussionen. Er hält die (Anwendung der) Quotierungsregelung für eine Benachteiligung der Männer und hat schon in der Vorinstanz beantragt

a) „... festzustellen, dass sich der KV [...] an die Verfahrensvorschrift der Landessatzung Berlin oder Bundessatzung halten und orientieren muss.“

b) „... festzustellen, dass die Männer mit der Frauenregel in der Bundessatzung § 2 Versammlung – ohne ihr Stimmrecht und eine Fragestellung – benachteiligt sowie auch ungleich behandelt werden.“ [sic]

(2) *Antrag 2* richtet sich gegen eine Regelung des KV 1 zugunsten von FIT (Frauen, Inter-, Transsexuelle)-Personen. Die Mitgliederversammlung des KV 1 hatte am 23.1.2021 beschlossen, Anträge zur Kreismitgliederversammlung in Zukunft nur zuzulassen, wenn sie von zwei Personen, darunter mindestens eine FIT-Person unterstützt werden (Antrag V3). Der ASt. wendet hiergegen ein, dass gemäß Bundessatzung jedes Mitglied das Recht habe, u.a. über „Anträge“ an der Willensbildung in der Partei mitzuwirken. Er hat deshalb schon in der Vorinstanz beantragt

„festzustellen, dass die Männer keine weibliche Person als Unterstützerin brauchen, um einen Antrag einreichen zu können.“

(3) *Antrag 3* hatte die „technisch bedingte“ Nichtteilnahme(möglichkeit) des ASt. an einer digitalen Kreismitgliederversammlung zum Gegenstand. Er ist im Verfahren vor dem LSchG zurückgenommen worden.

(4) Mit *Antrag 4* beanstandet der ASt. eine vermeintliche Verletzung des Frauenstatuts. Der KV 1 wählte in seiner Mitgliederversammlung am 7.3.2021 mit 26 zu 3 Stimmen [...] zum BDK-Delegierten. Der ASt. hat schon in der Vorinstanz beantragt

„festzustellen, dass sich bei dieser Wahl für den ersten Delegiertenplatz keine Frauen bewerben konnten und damit gegen die Regeln der Quotierung verstoßen wurde.“

(5) Mit *Antrag 5* richtet sich der ASt. gegen die Nutzung der Kommunikationsplattformen „GoTo Meeting“ durch (den) KV 1 und „ZOOM“ durch den KV 2. Er hat beantragt, es möge

„festgestellt werden, dass die Nutzung der Kommunikations-Plattformen Go ToMeeting durch (den) KV [...] und ZOOM durch den KV [...] der EU-DSGVO nicht entspricht und somit letztlich verboten ist.“ (Hervorhebung durch ASt.)

Der KV 1 hat die Zurückweisung aller Anträge beantragt, während der KV 2 vom LSchG gar nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden war (LSchG S. 3).

**2.** Am 13.8.2021 hat das LSchG durch Vorentscheid sämtliche Anträge als „offensichtlich unzulässig“ zurückgewiesen. Mit Mail v. 10.9.2021 legte der ASt. Einspruch dagegen ein und zog zugleich *Antrag 3* zurück. In einem Schlichtungsgespräch vor dem LSchG wurde am 1.12.2021 folgender Vergleich zu *Antrag 5* zwischen dem ASt. und dem KV 1 geschlossen:

„1. Der Vorstand des KV [...] wird in der BG am 7. Dezember 2021 dringend empfehlen, innerhalb der nächsten vier Bezirksgruppen eine Entscheidung darüber herbeizuführen, welche ViKo-Plattform zukünftig genutzt wird. Um eine informierte Entscheidung sicherzustellen, wird er dringend empfehlen[,] einen Tagesordnungspunkt zur Information der Mitglieder auf eine der nächsten vier Bezirksgruppen aufzusetzen. Im Rahmen dieses Tagesordnungspunkts wird eine ausgewogene Information (Verweis auf Fachinformationen und die Möglichkeit für

Rückfragen) sichergestellt, insbesondere zu den datenschutzrechtlichen Bedenken, und ein sachkundiger Experte (wie z.B. [...], Referatsleiter BlnDSB) eingeladen.“

Das LSchG hatte dem ASt. im Schlichtungstermin seine fortbestehenden Bedenken gegen die Zulässigkeit der Anträge wie auch gegen das Rechtsschutzbedürfnis im Falle des Antrags 5 betreffend den KV 2 verdeutlicht (LSchG, Beschl. v. 2.2.2022, S. 4). Es hat auch darauf hingewiesen, dass das Schiedsverfahren keine Unterstützende, sondern nur Mit Antragstellende kenne, die den Antrag dann auch unterzeichnen müssten.

Das LSchG wies mit Beschluss v. 2.2.2022 alle noch zu entscheidenden Anträge – wegen der Pandemie ohne mündliche Verhandlung – als unzulässig zurück. Nicht mehr zu entscheiden waren Antrag 3 (vom ASt. zurückgezogen) und Antrag 5 (Vergleich).

Das LSchG hat den Antrag 1 in beiden Teilanträgen unter Hinweis auf § 5 LSchO i.V.m. 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Bundessatzung für unzulässig erklärt. Mit Teilantrag a) begehre der ASt. die Anwendung von Bundes- und Landessatzung vom KV 1, mit lit. b) wende sich der ASt. abstrakt „gegen eine Regelung der Bundessatzung“. Das Schiedsgericht könne aber nur über konkrete Streitigkeiten entscheiden. Solche lägen hier nicht vor. Eine Feststellungsklage kenne die Schiedsordnung nicht (LSchG, Beschl. v. 2.2.2022, S. 5).

Das LSchG hat den Antrag 2 des ASt. (s.o.) in folgender Weise wiedergegeben: „Er beantragt sinngemäß, festzustellen, dass der Antrag V3 auf der Kreismitgliederversammlung des Kreisverbands [...] am 23. Januar 2021 rechtswidrig war.“ Diesen Antrag hat es für unzulässig erklärt. Es handele sich ebenfalls um eine abstrakte Frage, da sich der ASt. mit dem Antrag „präventiv gegen eine Verfahrensregelung unabhängig von einem konkreten Anwendungsfall“ wehre.

Das LSchG hat Antrag 4 (s.o.) ebenfalls neu formuliert. „Sinngemäß“ beantrage der ASt. „festzustellen, dass auch Frauen zur Wahl für diesen Platz passiv wahlberechtigt waren.“ (LSchG S. 3). Damit begehre der ASt. die Feststellung, dass die Wahl eines Mannes zum BDK-Delegierten gegen die Bundessatzung verstoße. Ein solchermaßen abstrakter Feststellungsantrag sei jedoch unzulässig. Obwohl das LSchG den ASt. darauf hingewiesen habe, habe er den Antrag unverändert aufrechterhalten.

Auch den Antrag 5 hat das LSchG „sinngemäß“ geändert. Der ASt. beantrage, „dass die Kreisverbände [...] und [...] verurteilt werden, zukünftig diese Software nicht mehr einzusetzen.“ Es verwies insoweit auf den zu Antrag 5 abgeschlossenen Vergleich (s.o.).

Mit Mail vom 27.1.2022 an den ASt. und [...] erläuterte [...] (KV 1) in Bezug auf den zu Antrag 5 geschlossenen Vergleich, dass der KV 1 nun eine Zoom-Lizenz zur Verfügung habe sowie „die Bestätigung, dass die DSGVO dank der Vereinbarung des LV Berlin mit der Telekom und Zoom eingehalten“ werde, wie auch einer bestimmten Website zu entnehmen sei.

**3.** Der ASt. legte per Mail vom 4.3.2022 Berufung (Beschwerde) zum Bundesschiedsgericht ein.

Er wendet gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts im Wesentlichen zweierlei ein. Zum einen betreffen seine Anträge keine abstrakten Fragen, weil das Feststellungsinteresse genau dargelegt sei. Zum anderen habe das Landesschiedsgericht seine Aufgabe verkannt, Streitigkeiten zwischen den Parteimitgliedern und Parteiorganen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt würden (§ 5a Landesschiedsordnung, entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 1 Bundessatzung). Denn es gehe hier um „wichtige Parteiinteressen“ i.S.d. genannten Vorschriften. Soweit es Antrag 5 betreffe, habe es zwar eine Einigung im Schlichtungsgespräch gegeben, diese sei aber nicht umgesetzt, weil der KV 1 jetzt Zoom benutze. Ferner benannte der ASt. vier namentlich genannte Parteimitglieder wie schon vor dem LSchG als „unterstützende einbringende Mitglieder“.

Der Ag. beantragt, die Anträge zurückzuweisen. Dem Antrag zu 1a) stimmt er jedoch inhaltlich zu. Er beantragt die

Zurückweisung der Anträge.

Mit Stellungnahme vom 10.5.2022 schließt sich der Ag. den Bewertungen des Landesschiedsgerichts zur Unzulässigkeit vollumfänglich an. Soweit es den Inhalt des Vergleiches zu Antrag 5 betreffe, habe er keineswegs zugestimmt, die Information der Mitglieder selbst zu übernehmen, sondern nur, die Empfehlung auszusprechen, dies zum Gegenstand eines Bezirksgruppentreffens zu machen. Diese Empfehlung sei dann im KV 1 zur Abstimmung gestellt und „mit Verweis auf die Tool-Empfehlung

seitens des Landesverbandes mehrheitlich abgelehnt“ worden (Stellungnahme v. 10.5.2022, S. 1). Im Übrigen wandte sich der Ag. gegen das Einbringen unterstützender Mitglieder durch den ASt. und bat das Bundesschiedsgericht um Prüfung der Rechtmäßigkeit.

Im folgenden Mailverkehr mit dem Bundesschiedsgericht hat der ASt. versucht, eine Anerkennung der „unterstützenden“ Personen als „Beigeladene“ zu erreichen. Das Bundesschiedsgericht hat ihm durch seine stellvertretende Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Beiladung erläutert und ihn darauf hingewiesen, dass insoweit erhebliche Bedenken bestünden. Daraufhin nahmen die benannten Personen per Mail an das Bundesschiedsgericht Stellung zur Frage, warum eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts ihre Beiladung erfordere. Der ASt. beharrte weiter auf die Einbeziehung seiner Unterstützer\*innen, nahm aber das Angebot des Bundesschiedsgerichts an, eine der unterstützenden Personen (...) als Rechtsbeistand in das Verfahren einzubeziehen. Dem wurde stattgegeben.

## Gründe

### I.

Die Beschwerde zum Bundesschiedsgericht ist gemäß § 23 Abs. 6 Nr. 1 Bundessatzung i.d.F. vom 16.10.2022 zulässig. Sie ist an sich statthaft und rechtzeitig eingelegt.

Die Beschwerde richtet sich gegen den KV 1 und den KV 2. Nur Antrag 5 richtet sich auch gegen den letztgenannten KV. Dahinstehen kann, ob und wieweit der KV 2 in das Verfahren einbezogen und damit Partei wurde. Zwar hat er sich nicht aktiv am Verfahren beteiligt und wurde vom Landesschiedsgericht teilweise auch nicht mehr eigens zur Stellungnahme aufgefordert. Das Bundesschiedsgericht hat dem KV 2 jedoch mindestens den Ausgangsantrag und den Vorentscheid zugestellt (Akte LSchG, S. 251, 256), so dass er seine Parteistellung wahrnehmen konnte, diese Möglichkeit aber nicht genutzt und eine Nichtbeteiligung in der Vorinstanz nicht beanstandet hat.

Dagegen sind das Präsidium der Kreismitgliederversammlung des Kreisverbands 1 vom 23.01.2021 und das Präsidium der Kreismitgliederversammlung des

Kreisverbands 1 vom 06.03.2021 nicht Parteien des Verfahrens, weil es sich um nicht verfestigte Ad hoc-(Unter-)Organe der Kreisverbände handelt, die nur kurzfristig existierten. Ihr Handeln wird der Kreismitgliederversammlung zugerechnet, für die nach außen grundsätzlich der Kreisverband als Beschwerdegegner auftritt.

Dem Antrag des ASt. auf Beiladung der Mitglieder [...], [...], [...] und [...] war nicht stattzugeben.

Die genannten Personen haben dargelegt, dass sie sich in gleicher Weise wie der ASt. in bestimmten Antragspunkten unmittelbar betroffen fühlen. Bei der Beiladung in entsprechender Anwendung des § 65 VwGO geht es aber nicht darum, ob ein gleichgelagertes Beschwerdeinteresse weiterer Parteimitglieder neben demjenigen des eigentlichen Beschwerdeführers besteht. Denn sie hätten ein solch gleichgelagertes Interesse wegen der möglichen Verletzung von Mitgliedschaftsrechten von vornherein selbst neben dem ASt. als Mit Antragstellende geltend machen können und innerhalb der geltenden Frist auch geltend machen müssen. Die Beiladung ist nicht dazu gedacht, eine unterbliebene Verfahrensbeteiligung nach Ablauf der hierfür bestehenden Antrags- bzw. Beschwerdefristen nachzuholen. Ihr Sinn liegt ausschließlich darin sicherzustellen, dass unbeteiligte Dritte nicht durch die Entscheidung in einem Verfahren zwischen Anderen auf indirekte Weise nachteilig in ihren Rechten betroffen werden, ohne dass sie sich am Verfahren (hätten) beteiligen können. Diese Gefahr bestand hier zu keinem Zeitpunkt. Denn zum einen wirkt der hier vorliegende Schiedsspruch nur zwischen den Parteien; zum anderen hätten die genannten Mitglieder ihre möglichen Rechte betreffend die Verwendung von Zoom oder die Anwendung der Redequotierung selbst als Partei fristgemäß geltend machen können.

Soweit es das Mitglied [...] betrifft, wurde er vom Antragsteller als Rechtsbeistand benannt und vom Bundesschiedsgericht zugelassen. Damit ist seine Verfahrensbeteiligung in diesem Falle unabhängig von der Frage der Beiladung sichergestellt.

## II.

Die Anträge sind unzulässig.

1. Antrag 1a) ist unzulässig, weil er sich auf eine abstrakte Feststellung richtet und zudem kein rechtlich schützenswertes Interesse an einer Feststellung besteht. Antrag 1b) ist unzulässig, weil er sich auf eine nicht vorgesehene abstrakte Normenkontrolle richtet.

Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 Bundesschiedsordnung (BSchO) in der Fassung vom 16.10.2022 ist das einzelne Parteimitglied nur antragsbefugt, wenn es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist. Richtet sich ein Antrag gegen Regelungen oder Praktiken der Partei setzt eine unmittelbare persönliche Betroffenheit voraus, dass solche Regelungen oder Praktiken gegenüber dem Mitglied im Rahmen eines ganz bestimmten (konkreten) Sachverhalts angewandt wurden und es dadurch individuell in eigenen Rechten betroffen ist. Unzulässig sind dagegen abstrakte Feststellungsbegehren ohne konkret-individuellen Anwendungszusammenhang. Denn es gibt auch in der Parteischiedsgerichtsbarkeit keine „Popularbeschwerde“, mit der jedes Parteimitglied vermeintliche Rechtsverstöße aller Art innerhalb der Partei rügen könnte. Die allgemeine Aufgabenbeschreibung für die Parteischiedsgerichte (§ 5a Landesschiedsordnung, § 23 Abs. 1 Nr. 1 Bundessatzung) ändert nichts daran, dass die Anforderungen für die Antragsbefugnis (§ 4 BSchO) vorliegen müssen. Nur dann darf der ASt. die Streitentscheidung verlangen, „soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden“. Anders als der ASt. meint, kann nicht jedes einzelne Mitglied Parteiinteressen geltend machen, so wichtig sie auch erscheinen mögen.

Antrag 1a) ist ein abstrakter Feststellungsantrag ohne jeden Bezug zu einem konkreten Rechtsverhältnis. Zwar können Feststellungsanträge unter bestimmten Umständen ausnahmsweise zulässig sein. Dies setzt aber voraus, dass es sich um eine Fallgestaltung handelt, die jederzeit „wieder“ eintreten kann und an deren Klärung ein Interesse der Partei und der betroffenen (antragstellenden) Mitglieder besteht (vgl. etwa BSchG 5/2018, Entscheidung vom 26.10.2019, S. 4). Gemeint sind damit vor allem Fälle, in denen eine unmittelbare persönliche Betroffenheit zunächst bestand, sich der Antrag auf unmittelbare Gestaltung der Rechtslage aber erledigt hat und nur noch die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit infrage kommt. Hier gab es keinerlei konkrete Anwendung auf den ASt., die sich erst im Nachhinein erledigt hätte. Zudem fehlt es am schützenswerten Interesse an einer Klärung, weil zwischen den Parteien gar kein Streit in der Sache besteht. Denn der KV 1 hat dem Inhalt des Antrags 1a) vollumfänglich zugestimmt (siehe Tatbestand). Soweit ihm darüber hinaus Verstöße gegen bestimmte Verfahrensvorschriften der Landes- oder Bundessatzung

vorgeworfen werden sollen, muss konkret bezeichnet werden, in welchem Zusammenhang der Ag. womöglich welche Regeln zulasten des ASt. verletzt hat, und ein entsprechend konkreter Antrag gestellt werden. Der ASt. ist schon im erstinstanzlichen Verfahren und erneut durch Hinweise des Bundesschiedsgerichts über die Unzulässigkeit abstrakter Feststellungsanträge belehrt worden, hat sich jedoch geweigert, diese juristisch klaren Gegebenheiten zu akzeptieren.

Antrag 1b) richtet sich direkt gegen eine Regelung der Bundessatzung, nämlich § 2 Abs. 1 des Frauenstatuts der Bundespartei und insbesondere dessen hier relevante Sätze 3 und 4 über die Redequotierung. Der ASt. möchte die Rechtmäßigkeit dieser Bestimmung losgelöst von jedem konkreten Anwendungssachverhalt geklärt haben. Eine solchermaßen „abstrakte Normenkontrolle“ ist in der Schiedsgerichtsbarkeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aber nicht vorgesehen. Er hat nicht vorgetragen, dass er selbst in einer bestimmten Versammlung einen bestimmten Redebeitrag einbringen wollte und von der Regelung betroffen gewesen wäre. Nur dann käme eine unmittelbare eigene Betroffenheit des ASt. in Betracht und könnte die Rechtmäßigkeit der Regelung zumindest implizit mit überprüft werden. Dagegen verweist der ASt. in seiner Begründung auf die Lage aller Männer im KV 1 bzw. schädliche Wirkungen für den Kreisverband (Beendigung von Diskussionen mangels Frauenbeiträgen). Der Antrag kann auch nicht in einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit von § 2 Abs. 1 Bundesfrauenstatut im Falle einer künftigen Anwendung auf ihn umgedeutet werden. Denn es genügt für die Antragsbefugnis nicht, dass der ASt. sich gegen irgendwelche zukünftige Anwendungen der Regelung wendet, die noch nicht absehbar und gänzlich unkonkret sind (siehe zuvor). Auch insoweit ist das Erfordernis der konkreten Betroffenheit dem ASt. im Verfahren vor dem Landesschiedsgericht hinreichend verdeutlicht worden.

**2.** Antrag 2 ist unzulässig, weil er sich ebenfalls auf eine nicht vorgesehene abstrakte Normenkontrolle richtet und keine konkrete Betroffenheit des ASt. erkennen lässt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BSchO).

Mit Antrag 2 wendet sich der ASt. direkt gegen eine Regelung des KV 1 zugunsten von FIT (Frauen, Inter-, Transsexuelle)- Personen, die das Recht jedes Mitglieds aus der Bundessatzung verletzen soll, durch „Anträge“ an der Willensbildung in der Partei mitzuwirken. Zwar weckt die Regelung gewisse Zweifel im Hinblick auf die

Einschränkung der Antragsrechte, die Teil der Rechtsstellung jedes Mitglieds sind. Denn auch wenn durch die Satzung Quoren für die Befassung einer Parteiversammlung mit einem Antrag festgelegt werden können, um die Funktionsfähigkeit der Versammlung zu gewährleisten, kann die angegriffene Regelung jedenfalls dazu führen, dass die Grenzen einer solchen Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte (vgl. allgemein Ossege, Das Parteienrechtsverhältnis, S. 171 f.) überschritten werden. Ob dies hier der Fall ist, kann allerdings offen bleiben. Denn der ASt. legt auch insoweit keinen konkreten Sachverhalt dar, in dem er selbst in die Situation gekommen wäre, einen Antrag ohne die Unterstützung durch eine FIT-Person stellen zu wollen, jedoch an der angegriffenen Regelung scheiterte. Eine Umdeutung in einen Feststellungsantrag kommt hier ebenfalls nicht in Betracht, weil es für eine Antragsbefugnis nicht genügt, sich gegen noch unbekannte zukünftige Anwendungen der Regelung zu wenden (siehe zuvor).

**3.** Antrag 4 ist unzulässig, weil der ASt. nicht persönlich betroffen und damit nicht antragsbefugt i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 BSchO ist.

Bei diesem Antrag ist nicht völlig klar, was genau der ASt. beanstandet. Die Umdeutung des Landesschiedsgerichts wirft zwar Zweifel auf, ob sie dem Willen des ASt. entspricht. Darauf kommt es aber letztlich nicht an. Denn zum einen trägt der ASt. nichts vor, was den Vorwurf stützen könnte, Frauen seien womöglich an einer Kandidatur auf Platz 1 gehindert worden. Zum anderen kann der ASt., selbst wenn Frauen an der Kandidatur gehindert worden wären und der ASt. dies beanstanden wollte, nicht in eigenen Mitgliedsrechten beeinträchtigt sein. Er ist nämlich als Mann von einem solchen Verstoß nicht unmittelbar nachteilig betroffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BSchO). Deshalb ist auch dieser Antrag unzulässig.

**4.** Antrag 5 ist, soweit er den KV 1 betrifft, unzulässig, weil er sich durch Vergleich erledigt hat, so dass es dem ASt. am Rechtsschutzinteresse fehlt, und mögliche Mängel in der Durchführung des Vergleichs nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein können (folgend a). Der gegen den KV 2 gerichtete Antrag ist unzulässig, weil dem ASt. die Antragsbefugnis fehlt (folgend b).

a) Der ASt. räumt ein, dass es in Bezug auf Antrag 5 eine Einigung mit dem KV 1 gegeben hat. Das Landesschiedsgericht hatte im Hinblick auf den im Verfahren abgeschlossenen Vergleich ein Entfallen der „Klagebefugnis“ (Beschwerdebefugnis) festgestellt (Entscheidung des Landesschiedsgerichts, S. 6). Der ASt. greift gleichwohl den ursprünglichen Antrag wieder auf, weil der Vergleich vom Ag. nicht umgesetzt worden sei.

Der Vorstand des KV 1 hatte sich im Vergleich verpflichtet zu empfehlen, die Frage der ViKo-Plattform-Benutzung zum Tagesordnungspunkt (TOP) eines Bezirksgruppentreffens zu machen. Aus seiner Stellungnahme vom 10.05.2022 ergibt sich jedoch, dass er die Angelegenheit „gemäß der aktuellen Praxis im KV [...]“ zuvor noch zur Abstimmung im KV gestellt hatte. Da die Abstimmung zur Ablehnung führte, ist es zur Abgabe einer Empfehlung beim Bezirksgruppentreffen nicht mehr gekommen. Infolgedessen lief der Vergleich leer. Diese Vorgehensweise erscheint nicht ohne Weiteres mit einer Umsetzung des Vergleichs nach Treu und Glauben vereinbar. Denn es spricht Einiges dafür, dass der Vorstand des KV 1 den betreffenden TOP im Hinblick auf die im Vergleich übernommene Verpflichtung selbstständig hätte empfehlen können. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass der ASt. mit einem solchen Verlauf nicht gerechnet hat und sich vom Ag. überrumpelt fühlt.

(1) Selbst wenn die Umsetzung des Vergleichs jedoch mangelhaft gewesen wäre, könnte dies die entfallene Beschwerdebefugnis nicht wiederherstellen. Denn Mängel in der Befolgung von schiedsgerichtlichen Vergleichen betreffen allein die Durchsetzung des Vergleichs und ändern grundsätzlich nichts daran, dass der Vergleich als solcher wirksam bleibt. Nach Zivilprozessrecht, das hier im Zweifel analog heranzuziehen ist, kommt eine Fortsetzung des durch Vergleich beigelegten Rechtsstreits (hier betreffend Antrag 5a) nur in Betracht, wenn eine Partei die Wirksamkeit des Prozessvergleichs und damit dessen prozessbeendende Wirkung infrage stellt (vgl. BGH, Urteil v. 21.11.2013, Az. VII ZR 48/12, NJW 2014, 394). Dafür genügt die Nichterfüllung von im Vergleich gemachten Zusagen in der Regel nicht, d.h. wenn nicht besondere weitere Elemente hinzutreten (siehe i.E. Wolfsteiner, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 794 Rn. 71). Das Bundesschiedsgericht kann weder Schiedssprüche noch die Zusagen einer Partei in einem Vergleich selbst durchsetzen. Es hat dazu weder die Befugnisse noch Instrumente. Darin unterscheidet sich der Abschluss von Vergleichen vor Parteischiedsgerichten vom Vergleichsabschluss vor staatlichen Gerichten, wo der

Prozessvergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ein Vollstreckungstitel ist, aus dem nötigenfalls die Zwangsvollstreckung erfolgen kann.

Auch konnte der ASt. mit dem erneuten Aufgreifen von Antrag 5 nicht konkludent einen Rücktritt vom Vergleich wegen Nichterfüllung erklären. Denn Vergleiche zur Prozessbeendigung stellen grundsätzlich keine gegenseitigen Verträge im Sinne von § 323 Abs. 1 BGB dar (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27. August 2014, Az. 4 AZR 999/12), was Voraussetzung für die Möglichkeit zum Rücktritt nach § 323 BGB wäre. Auch einen Widerrufsvorbehalt enthält der Vergleich nicht.

(2) Selbst wenn man annimmt, dass die weitere Verwendung der Plattform „GoTo Meeting“ durch den KV 1 schon aus rein verfahrensrechtlichen Gründen rechtswidrig ist, weil er sie möglicherweise unter Missachtung des Vergleichs weiter verwendet, könnte Antrag 5 nicht erfolgreich sein.

Es ist bereits fraglich, ob ein solcher Verfahrensfehler sich hier auf die Sachentscheidung ausgewirkt haben könnte, was Voraussetzung für seine Erheblichkeit wäre. Denn selbst wenn der KV-Vorstand die Empfehlung vereinbarungsgemäß abgegeben hätte, hätte die Bezirksgruppe die Debatte ablehnen oder sich trotz Debatte für die weitere Nutzung der Plattform entscheiden können. Das ist sogar überwiegend wahrscheinlich, da die Nutzung außerhalb des hier zu entscheidenden Verfahrens nicht auf größere Ablehnung zu stoßen scheint.

Entscheidend ist jedoch, dass das geltend gemachte Antragsziel allein mit dem Argument des Verfahrensfehlers (Weiterbetreiben der Plattform unter möglicher Missachtung des Vergleichs) nicht erreicht werden könnte. Denn die allenfalls formelle Rechtswidrigkeit der weiteren Nutzung beinhaltet nicht, dass sie auch inhaltlich verboten ist, wie es der ASt. mit Antrag 5 festzustellen erstrebt. In Bezug auf diese ursprünglich begehrte Feststellung (Verbot der weiteren Nutzung der Plattform wegen Verstoßes gegen die DSGVO) ist der Rechtsstreit durch einen nach wie vor wirksamen Vergleich beigelegt und deshalb auch das Rechtsschutzbedürfnis für weitergehende Anträge entfallen. Denn mit dem Vergleich hat sich der ASt. damit einverstanden erklärt, dass ihm eine bloße Empfehlung des Ag. genügt, die Plattform-Benutzung zum Tagesordnungspunkt eines Bezirksgruppentreffens zu machen. Es gibt keinen Automatismus, wonach der weitergehende ursprüngliche Antrag wieder auflebt, wenn der Vergleich bei der Umsetzung scheitert, d.h. die vereinbarte Empfehlung von der gegnerischen Partei nicht ausgesprochen wird (s.o.).

(3) Das Bundesschiedsgericht könnte auch nicht „ersatzweise“ feststellen, dass der Ag. seine Zusage aus dem Vergleich womöglich nicht eingehalten hat und zur Umsetzung, d.h. Abgabe der Empfehlung, verpflichtet bleibt. Denn selbst wenn Antrag 5 im Zweifel so auszulegen wäre, stellte dieses Vorbringen einen anderen Sachverhalt und somit auch einen neuen Streitgegenstand (Nichteinhaltung eines Vergleichs) dar, der nicht im laufenden Verfahren und insbesondere nicht auf der Ebene der Beschwerdeinstanz entschieden werden könnte. Die Notwendigkeit, die Nichterfüllung des Vergleichs gegebenenfalls in einem neuen Parteischiedsverfahren beim Landesschiedsgericht geltend zu machen, stellt sich hier auch nicht als bloßer Formalismus dar. Denn das Landesschiedsgericht wäre in besonderer Weise berufen zu klären, ob der vor ihm ausgehandelte Vergleich tatsächlich missachtet worden ist. Der KV 1 wäre im Hinblick darauf gut beraten, die im Vergleich zugesagte Empfehlung tatsächlich abzugeben.

**b)** Betreffend den KV 2 hat der ASt. kein Recht, die Nutzung bestimmter Video-Plattformen in fremden Kreisverbänden untersagen zu lassen.

Anders als das Landesschiedsgericht meint, ist der Antrag aber nicht schon deshalb unzulässig, weil der ASt. kein Mitglied des betreffenden KV sei und daher kein Rechtsschutzbedürfnis habe. Denn das Bundesschiedsgericht hat in der Sache BSchG 11/2021 entschieden, dass das Mitwirkungsrecht von Parteimitgliedern in Verbindung mit dem Grundsatz der Mitglieder- bzw. Parteiöffentlichkeit auch einen Zugang zu den Veranstaltungen anderer Ortsverbände, also nicht nur des eigenen, eröffnet. Auf diese Weise soll ein größtmögliches Maß an innerparteilicher Transparenz geschaffen und verhindert werden, dass einzelne lokale Verbände ein Eigenleben entgegen den Grundsätzen der Partei führen können. Zudem hat in Berlin jedes Mitglied „das Recht, an allen Sitzungen von Organen, Gliederungen und Arbeitsgruppen teilzunehmen“ (§ 5 Abs. 1 Landessatzung).

Das Recht des ASt., als beobachtender Gast an den Versammlungen des KV 2 teilzunehmen, wird allerdings nicht dadurch vereitelt, dass er dazu gezwungen ist, eine seiner Meinung nach gegen die Datenschutzgrundverordnung verstoßende Plattform („Zoom“) zu verwenden. Denn das bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN herrschende Prinzip der Parteiöffentlichkeit ist nicht dazu bestimmt, externen Mitgliedern der Partei gestaltende Mitwirkungsrechte in Bezug auf einen fremden KV einzuräumen.

Anderenfalls würden sich die Zuordnung der Parteimitglieder zu bestimmten Orts- oder Kreisverbänden und damit die Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Mitgliedern auflösen. Deshalb ist das Mitwirkungsrecht externer Mitglieder mit Blick auf seinen spezifischen Sinn und Zweck einschränkend auszulegen. Eine Verletzung ihres spezifischen Mitwirkungsrechts kommt nur in Betracht, wenn die umstrittene Maßnahme darauf abzielt, externe Mitglieder an der Teilnahme zu hindern, also den eigentlichen Zweck des Zutrittsrechts für Externe, Parteiöffentlichkeit herzustellen, beeinträchtigt. Dafür kann eine möglicherweise rechtswidrige Praxis der Benutzung bestimmter Internet-Plattformen für Video-Veranstaltungen aber nicht genügen. Denn sie betrifft alle Mitglieder, interne und externe, gleichermaßen und ist nicht spezifisch gegen die Herstellung innerparteilicher Transparenz oder die Teilnahme externer Mitglieder gerichtet.

Der audio-visuelle Zutritt ist auch nicht mit unzumutbaren Belastungen verbunden, die in erster Linie externe Parteimitglieder ohne eigene Stimm- und Kandidaturrechte von einer beobachtenden Teilnahme abschrecken könnten. Dagegen spricht schon die breitflächige Nutzung von „Zoom“ in der Gesellschaft einschließlich der Parteimitglieder. Unter bestimmten technischen Voraussetzungen kann Zoom im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO betrieben werden. Darauf deutet hier die vom KV 1 unwidersprochen angeführte Vereinbarung des Landesverbands Berlin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Telekom und „Zoom“ hin, wonach die Datenschutzgrundverordnung eingehalten werde (siehe Tatbestand unter 2.). Es mögen zwar Zweifel an der Verlässlichkeit solcher Vereinbarungen bleiben. Auch ist die Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus ein wichtiges Anliegen der Partei. Als unzumutbare Hürde, die den Zweck des externen Zutrittsrechts unterminieren könnte, erscheint die Zoom-Verwendung jedoch unter den gegebenen Umständen nicht. Nur dann könnte eine Antragsbefugnis auch externer Mitglieder ausnahmsweise in Betracht kommen. Inwiefern interne Mitglieder des KV 2 die Nutzung der Plattform „Zoom“ beanstanden könnten und ob die konkrete Nutzung von „Zoom“ die Anforderungen des Datenschutzes verletzt, ist deshalb hier nicht zu entscheiden.

### III.

Die gestellten Anträge sind sämtlich unzulässig. Gemäß § 9 BSchO ergeht die Entscheidung durch einstimmigen Beschluss ohne mündliche Verhandlung.

Paula Riester

Dagmar Richter

Arne Pilniok